

Katholiken und «ihre» Gesellschaftspolitik

Hundert Jahre «Rerum novarum»

Mit seinem Rundschreiben «Rerum novarum» kommentierte das römische Lehramt der katholischen Kirche erstmals die «Arbeiterfrage», also die sozialen Verwerfungen und Konflikte der kapitalistischen Industrialisierung in den europäischen Gesellschaften. Proklamiert wurde dieses Sozialrundschreiben von Papst Leo XIII. am 15. Mai vor hundert Jahren. Innerhalb der katholischen Kirche wird dies als Geburtstag einer «modernen» Katholischen Soziallehre gefeiert: In «Rerum novarum» aktualisierte die Kirche erstmals gegenüber den Krisen und Konflikten der bürgerlichen Gesellschaften ihre Lehre von der gerechten Ordnung der Gesellschaft und deren Errichtung. Mit diesem Anspruch erreicht das hundertjährige Papstrundschreiben unter Christlich-Sozialen, die ihr christliches Glaubensbekenntnis mit politischem Engagement für soziale Gerechtigkeit zu verbinden suchen, bis heute noch Zustimmung, zumindest aber Aufmerksamkeit.

Tatsächlich ist aber «Rerum novarum» keineswegs der originelle Anfang kirchlicher Soziallehre. Vielmehr griff das päpstliche Rundschreiben ein bestimmtes Modell von Politik aus dem Glauben und deren Sozialtheorie auf, das sich bereits zuvor in den europäischen Ortskirchen weitgehend durchsetzen konnte. In «Rerum novarum» autorisierte das römische Lehramt nämlich die Vorstellung einer kirchenamtlich verwalteten Gesellschaftslehre, die der Politik katholischer Christen verbindlich vorgegeben ist und die «katholische Lehre» zum Inhalt ihres Engagements macht, – und schloß damit zugleich andere Modelle politischer Glaubenspraxis und kirchlicher Sozialreflexion aus. Hundert Jahre später hat dieses Modell einer Katholischen Soziallehre seine Attraktivität und Plausibilität verloren: Trotz kirchlicher Restaurationsbemühungen engagieren sich nämlich die katholischen Christen politisch zunehmend in eigener Verantwortung und unabhängig von lehramtlichen Politikvorgaben. Am Geburtstag von «Rerum novarum» müssen sich daher Christlich-Soziale auch nach einem neuen Modell kirchlicher Soziallehre für die Gegenwart fragen. Ohne dabei die wichtigen Leistungen von «Rerum novarum» leugnen zu müssen, feiern sie dann diese erste Sozialzyklika als Dokument einer überwundenen Vergangenheit «katholischer Politik».

Anti-moderne Integration in den Kapitalismus

Mit der kapitalistischen Industrialisierung geriet Ende des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland endgültig eine feudale Gesellschaftsordnung ins Wanken, für welche die katholische Glaubenslehre bis dahin die «letzten Gründe» angeben und deren Legitimität sie bezeugt hatte. Die kontinuierliche Zerstörung feudaler Bindungen und die formalrechtliche Individualisierung der Menschen brach mit den traditionellen Orientierungen katholischer Weltdeutung von einer wohlgeordneten Gesellschaft: Nun sei niemand mehr an seinem Gott gefälligen Platz, jeder verfolge nur noch seine Zwecke und mißachte vorgegebene Sittengesetze und Autoritäten. Als Symptom dieses Ordnungszerfalls galt die kapitalistische Klassenspaltung und die materielle, vor allem aber «geistliche» Ver-

armung der Lohnabhängigen. Derart beschreibt auch «Rerum novarum» die sozialen Verwerfungen der bürgerlichen Gesellschaften: «Der Geist der Neuerungen, welcher seit langem durch die Völker geht, mußte, nachdem er auf dem politischen Gebiete seine verderblichen Wirkungen entfaltet hatte, folgerichtig auch das volkswirtschaftliche Gebiet ergreifen... das gegenseitige Verhältnis der besitzenden Klasse und der Arbeiter hat sich wesentlich umgestaltet; das Kapital ist in den Händen einer geringen Zahl angehäuft, während die große Menge verarmt» (Rerum novarum = RN, 1.1). Nell-Breuning merkt an, «daß Leos Kritik an den herrschenden Zuständen der Marxschen Gesellschaftskritik an Härte nichts nachsteht».¹

So eindeutig wie die Krisenbeschreibung erscheint in «Rerum novarum» auch die der Krisenursachen: die Zerstörung der «alten Ordnung». Das Auseinanderfallen der Gesellschaft in zwei opponierende Klassen hatte es in der vergangenen «christlichen Welt» nicht gegeben; nun aber haben «wenige übermäßig Reiche einer Masse von Besitzlosen ein nahezu sklavisches Joch» (RN 2) auferlegt. «In der Umwälzung des vorigen Jahrhunderts wurden die alten Genossenschaften der arbeitenden Klasse zerstört, keine neuen Einrichtungen traten zum Ersatz ein, das öffentliche und staatliche Leben entkleidete sich zudem mehr und mehr der christlichen Sitte und Anschauung, und so geschah es, daß die Arbeiter allmählich der Herzlosigkeit reicher Besitzer und der ungezügelter Habgier der Konkurrenz isoliert und schutzlos überantwortet wurden.» (RN 2) Wurden die Krisen durch den Zerfall einer «alten» und überaus verklärten Vergangenheit einer katholisch geprägten Gesellschaft erklärt, erschien auch nur eine politische Antwort auf diese Krisen plausibel: die Wiederherstellung der «alten» Ordnung und die Re-Christianisierung der bürgerlichen Gesellschaften.

Trotz seiner konservativen Sozialanalyse suchte sich das Rundschreiben dennoch in die bestehenden Verhältnisse einer industrie-kapitalistischen Ökonomie einzufinden. Dazu mußte es allerdings den gesellschaftlichen Sachverhalt abhängiger Lohnarbeit bewältigen, die es in der mittelalterlichen Wirtschaftsordnung nicht gegeben hatte und die daher auch in den kirchlichen Sozialtheorien nicht bedacht war. Die päpstliche Sozialkritik, die das gesellschaftlich «Neue» mit «alter» Theorie abzugleichen suchte, hatte also zu klären, ob eine Ökonomie, die wesentlich über Lohnarbeit strukturiert wird, mit der überkommenen Auffassung einer wohlgeordneten Gesellschaft vereinbar und daher sittlich vertretbar sei. Dazu griff «Rerum novarum» auf zwei zentrale Elemente der neuscholastischen Gesellschaftsethik, nämlich auf deren Eigentums- und deren Staatstheorie, zurück.

Verteidigung des Privateigentums

Daß «Rerum novarum» mit einer Verteidigung des Privatei-

¹ O. von Nell-Breuning, Soziallehre der Kirche. Erläuterungen der lehramtlichen Dokumente. Wien 1983, S. 33.

gentums gegen sozialistische Politikentwürfe beginnt, ist – so das Urteil von Nell-Breuning – «zum mindesten ein arger Schönheitsfehler»², aber sicher kein Zufall. Das Rundschreiben führt das Privateigentum zwar in scholastischer Weise als unverrückbares Naturrecht ein, gibt diesem aber unter der Hand eine überaus moderne, nämlich liberale Begründung: Das Recht auf Privateigentum wird als subjektives Recht der Einzelnen und zugleich als gesellschaftliches Organisationsprinzip eingeführt – und nur noch kursorisch über seine Sozialverpflichtung an die scholastische Eigentumslehre gebunden.³ «Unter der Hand» fand sich «Rerum novarum» so mit der ökonomischen Verfassung der bürgerlichen Gesellschaften ab, die die Produktion und Verteilung von Gütern und Dienstleistungen über einzelkapitalistische Produktion und Tausch auf anonymen Märkten regulieren.

Den strukturellen Zwang zur Lohnarbeit für diejenigen Bevölkerungsteile, die nicht über ihre Produktionsmittel, sondern nur über die eigene Arbeitskraft verfügen, legitimiert «Rerum novarum» ausdrücklich: «Wer ohne Besitz ist, bei dem muß die Arbeit dafür eintreten» (RN7.1). Andererseits begründet das Rundschreiben zwar das Privateigentum so: die «Frucht der Arbeit» folge «als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat» (RN 8.1). Doch reflektiert es nicht, daß gerade das kapitalistische Lohnarbeitsverhältnis prinzipiell derartige Rechte der Arbeitenden an den Ergebnissen ihrer eigenen Arbeit negiert.

Statt dessen seien Lohnarbeit und privater Kapitalbesitz – so «Rerum novarum» in seinem «Solidaritätsprinzip für die industrielle Wirtschaft»⁴ – aufeinander bezogen: «Die Natur hat ... alles zur Eintracht, zu gegenseitiger Harmonie hingedenkt; und so wie im menschlichen Leibe bei aller Verschiedenheit der Glieder im wechselseitigen Verhältnis Einklang und Gleichmaß vorhanden ist, so hat auch die Natur gewollt, daß im Körper der Gesellschaft jene beiden Klassen in einträchtiger Beziehung zueinander stehen und ein gewisses Gleichgewicht darstellen. Die eine hat die andere durchaus notwendig. So wenig das Kapital ohne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen.» (RN 15) Daher werden die abhängig Beschäftigten ermahnt, «vollständig und treu die Arbeitsleistung zu verrichten, zu welcher sie sich frei und mit gerechtem Vertrag verbunden haben; den Arbeitgebern weder an der Habe noch an der Person Schaden zuzufügen; in der Wahrung ihrer Interessen sich der Gewalttätigkeit zu enthalten und in keinem Falle Auflehnung zu stiften; nicht Verbindung zu unterhalten mit Übelgesinnten, die ihnen trügerische Hoffnungen vorspiegeln und nur bittere Enttäuschung und Ruin zurücklassen.» (RN 16.2) Im Gegenzug verpflichtet das Rundschreiben die «Arbeitgeber», die Menschenwürde der in ihren Betrieben arbeitenden Beschäftigten zu wahren und dazu insbesondere einen «gerechten», d. h. zum Lebensvollzug der Beschäftigten und ihrer Familien ausreichenden Lohn zu bezahlen. «Dem Arbeiter den ihm gebührenden Verdienst vorenthalten ist eine Sünde, die zum Himmel schreit.» (RN 17)

Eine staatsorientierte Sozialreform

«Rerum novarum» erkennt also *im Prinzip* die ökonomische Verfassung der bürgerlichen Gesellschaften an, klagt aber die Berücksichtigung der Menschenwürde der Lohnabhängigen ein. Insofern diese in ihrer Menschenwürde beeinträchtigt werden, muß – so führt das Rundschreiben nach seiner Verteidigung des privaten Eigentums aus – der Staat im Interesse der Beschäftigten in die ansonsten staatsfreie Ökonomie eingreifen. Im Anschluß an die neuscholastische Gesellschaftsethik, die den Staat als Garanten des Gemeinwohls ausweist, fordert

das Rundschreiben den Staat zu korrektiven Interventionen in die kapitalistische Ökonomie auf. Dieses Programm einer staatsorientierten Sozialreform im Kapitalismus schließt dabei sowohl implizit die Restauration der feudalen prä-kapitalistischen Gesellschaft als auch explizit eine Strukturreform mit dem Ziel einer modernen, aber post-kapitalistischen Gesellschaft aus.

Trotz der prinzipiellen Anerkennung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung gibt «Rerum novarum» das überkommene Leitbild der Kirche von der wohlgeordneten Gesellschaft keineswegs auf. Vielmehr sucht das Sozialrundschreiben gerade unter den Bedingungen einer kapitalistischen Ökonomie die traditionelle Vorstellung einer statischen Gesellschaft mit Menschen an ihrem Platze zu reformulieren: «Eintracht ist überall die unerläßliche Vorbedingung von Schönheit und Ordnung; ein fortgesetzter Kampf dagegen erzeugt Verwilderung und Verwirrung.» (RN 15) Statt als gesellschaftlichen Grund für Ausbeutung und Unterdrückung macht «Rerum novarum» daher die Asymmetrie zwischen Kapitaleignern und Lohnabhängigen als notwendige «Verschiedenheit von Kräften und ... Mannigfaltigkeit von Leistungen» (vgl. RN 14.1) aus, sucht sie allerdings durch ein System gegenseitiger Pflichten und sozialstaatlicher Kompensationen zu harmonisieren. Frömmelndes oder bloß caritatives Christentum wird – so bestätigt das konservative Reformprojekt von «Rerum novarum» implizit – den sozialen Verwerfungen und Konflikten in den bürgerlichen Gesellschaften nicht gerecht. Vor allem deswegen sahen sich die Christen, die Ausbeutung und Unterdrückung als praktische Herausforderung ihres Glaubens erkannt hatten, durch das römische Lehramt unterstützt. Ohne daß das Rundschreiben dabei explizit für eine bestimmte Richtung der am Ende des 19. Jahrhunderts politisch engagierten Katholiken optierte, sanktionierte es durch das Plädoyer für konservative Sozialreform die Strömung im Sozialkatholizismus, die sich bereits vor «Rerum novarum» auch in Deutschland gegen romantische Sozialkritik und restaurative Politik für begrenzte staatliche Sozialpolitik im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung entschieden hatte. Dabei hatte diese Hauptströmung des sozialen Katholizismus sozialistische und liberale Politikorientierungen abgelehnt und sich statt dessen am kirchlichen Leitbild einer wohlgeordneten Gesellschaft orientiert.⁵ Schon zwölf Jahre vor «Rerum novarum» hatte derart der Mainzer Bischof *Wilhelm Emmanuel von Ketteler*, einer der wichtigsten Wegbereiter dieser Richtung im deutschen Katholizismus, in seinem sozialpolitischen Referat vor der Fuldaer Bischofskonferenz als kirchliches Programm ausgegeben, das kapitalistische Wirtschaftssystem anzuerkennen, es aber «zu mildern, für alle einzelnen schlimmen Folgen desselben die entsprechenden Heilmittel zu suchen und auch die Arbeiter ... an dem, was an dem System gut ist, an dessen Segnungen Anteil nehmen zu lassen».⁶ Nicht zuletzt durch die päpstliche Bestätigung in «Rerum novarum» fiel die Führung des sozialen Katholizismus – gerade im deutschsprachigen Raum – dieser konservativ-sozialreformerischen Richtung zu.

Der kirchliche Anspruch

In «Rerum novarum» beansprucht das römische Lehramt eine verbindliche Lehre der gesellschaftlichen Ordnung, deren Anwendung allein die gerechte Lösung der «Arbeiterfrage» erlaube. «Denn ohne Zuhilfenahme von Religion und Kirche ist kein Ausgang aus dem Wirrsale zu finden ... , denn die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigem Einfluß der Streit sich beilegen oder wenigstens seine Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen kann» (RN 13). Erst «ihre Lehren und Gebote

² Ebd.

³ Vgl. A. F. Utz, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen der Enzyklika *Rerum novarum*, in: *Gesellschaft und Politik* 16 (1980).

⁴ A. Rauscher, 90 Jahre *Rerum novarum*, in: ders., Hrsg., 90 Jahre *Rerum novarum*. Köln 1982, S. 55–72, 66.

⁵ Vgl. F. J. Stegmann, Der sozialpolitische Weg im deutschsprachigen Katholizismus, in: A. Rauscher, Hrsg., 90 Jahre *Rerum novarum*. Köln 1982, S. 98–129, 98 ff.

⁶ Texte zur katholischen Soziallehre. Bd. 2. Kevelaer 1976, S. 231.

führen beide Klassen zu ihren Pflichten gegeneinander und namentlich zur Befolgung der Vorschriften der Gerechtigkeit». (RN 16.1)

Doch in den bürgerlichen Gesellschaften war nicht nur die alte Ordnung gefallen, zugleich wurde auch der Kirche ihr Privileg auf politische Legitimität abgesprochen. Die Legitimationsgrundlagen politischer Praxis und Herrschaft waren nämlich seit Entstehen einer bürgerlichen Öffentlichkeit säkularisiert und damit der kirchlichen Verwaltung entzogen: Das Gerechte und Gesollte erwies sich nicht mehr durch Verweis auf den göttlichen Willen oder auf letzte Metaphysik, sondern wurde in den Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern durch Übereinkunft ihrer Interessen begründet. Die katholische Lehre der richtigen Gesellschaftsordnung ließ sich daher mit lehramtlicher Autorität nur (noch) innerhalb der Kirche selbst verbindlich machen. Diese Säkularisierung der Politik wird in «Rerum novarum» aber noch gar nicht bemerkt, vielmehr wird eine katholische Gesellschaft unterstellt, zu deren Öffentlichkeit das päpstliche Lehramt noch autoritativen Zugang finden kann.

Der in «Rerum novarum» unterstellte Öffentlichkeitsanspruch des katholischen Lehramtes begründet sich aus einer bestimmten, auf die kirchliche Orthodoxie konzentrierten Verknüpfung von christlichem Glauben und politischem Handeln: Die Kirche verwalte eine umfassende Lehre vom göttlichen Heil und der heilsgemäßen weltlichen Ordnung, zu der auch die entsprechenden Prinzipien einer gerechten Gesellschaftsordnung gehörten. Glauben wird als das «Für-wahrhalten» dieser wahren Lehre behauptet, das sich den vom kirchlichen Lehramt verpflichteten Sätzen unterwirft und entsprechend auch das Handeln ausrichtet. Dabei schließe der rechte Glauben auch die richtige Befolgung seiner sittlichen Auflagen im politischen Engagement ein, so daß die Politik der Glaubenden als Anwendung einer lehramtlich verwalteten Gesellschaftslehre erscheint. Eindrucksvoll wird in «Rerum novarum» dieses Modell einer Katholischen Soziallehre skizziert: «Indessen die Kirche läßt es sich nicht dabei begnügen, bloß den Weg zur Heilung zu zeigen... Ihr ganzes Arbeiten geht dahin, die Menschheit nach Maßgabe ihrer Lehre und ihres Geistes umzubilden und zu erziehen. Durch den Episkopat und den Klerus leitet sie den heiligen Strom ihres Unterreiches in die weitesten Kreise des Volkes hinab, soweit immer ihr Einfluß gelangen kann. Sie sucht in das Innerste der Menschen einzudringen und ihren Willen zu lenken, damit sich alle im Handeln nach Gottes Vorschriften richten.» (RN 22.1)

Durch deren Verwerfungen und Konflikte schienen dem kirchlichen Lehramt die industrie-kapitalistischen Gesellschaften das kirchlich verkündete Sittengesetz zu verletzen. Daher wurden die Gläubigen zur politischen Korrektur, zur «Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung» (so die Überschrift des päpstlichen Rundschreibens «Quadragesimo anno», 1931) angehalten. Da dem Lehramt – obwohl «Hüterin und Wahre-rin von Religion» (RN 16.1) – der autoritative Zugang zur politischen Öffentlichkeit verstellt blieb, wurden die katholischen Christen auf ein politisches Engagement verpflichtet, die soziale Relevanz der kirchlichen Lehre und die von ihrer Kirche legitimierte Gesellschaftsordnung durchzusetzen. In diesem Sinne paßte «Rerum novarum» die Kritik an der kapitalistischen Industrialisierung in das Aktionsfeld dieser «katholischen Politik» ein.

Die Konsequenz einer derart «katholischen Politik» läßt sich gut an den katholischen Arbeitervereinen skizzieren, die von «Rerum novarum» zwar als Solidargemeinschaften der Beschäftigten angedeutet, zugleich aber kirchlich derart gebunden werden, daß die Loyalität zur Kirche (genauer: zum kirchlichen Lehramt) die Loyalität zu den eigenen Interessen überlagern muß. Das Rundschreiben empfiehlt die Gründung von Vereinigungen «jener Art... , sei es, daß sie aus Arbeitern

allein oder aus Arbeitern und Arbeitgebern sich bilden» (RN 36). Jedoch verpflichtet es die Organisationen von katholischen ArbeiterInnen auf religiöse Anliegen und deshalb auf kirchliche Führung: «Die Religiosität der Mitglieder soll das wichtigste Ziel sein, und darum muß der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen... Die Unwissenheit in Glaubenssachen, die wachsende Unkenntnis der Pflichten gegen Gott und den Nächsten soll durch geeignete Unterweisungen bekämpft werden.» (RN 42.2) Insofern «Rerum novarum» den Arbeitervereinen überhaupt ein politisches Mandat in eigener Sache zuspricht, weist es die Beschäftigten an die ihnen vorgegebenen kirchlichen Lehren.

«Rerum novarum» bestätigt damit eine bestimmte Form kirchlicher Soziallehre, die als «Katholische Soziallehre» gut betitelt werden kann: Das Lehramt der Kirche verfüge über eine verbindliche Lehre der gesellschaftlichen Ordnung, die die katholischen Christen auf eine «katholische Politik» verpflichtet, d. h. auf die Anwendung der kirchlichen Lehre in konkrete Politik. Eigenständige Politik im eigenen Interesse sieht dieses Modell kirchlicher Soziallehre immer nur innerhalb eines lehramtlich gesetzten Rahmens vor. Wiederrum sanktioniert «Rerum novarum» aber nur ein bereits zuvor auch in der deutschen Ortskirche durchgesetztes Modell von Politik aus dem Glauben, nämlich das Modell des «politischen Katholizismus» und seiner Anleitung durch Katholische Soziallehre. Angesichts eines feindlich gesinnten Staates und gegenüber dem religionskritischen Liberalismus und Sozialismus ließen sich gerade die deutschen Katholiken mehrheitlich auf eine an das kirchliche Lehramt gebundene Politik verpflichten. Konkurrierende Modelle zum «politischen Katholizismus» konnten sich dagegen nur schwer entwickeln, auf Dauer kaum halten und schon gar nicht durchsetzen, weil ihnen kirchliche Ablehnung auf der einen Seite sowie staatliche Verfolgung und politische Anfeindungen auf der anderen jede Chance einer eigenständigen Politik aus dem Glauben raubten. Unterschätzt werden darf aber auch die kirchliche Langzeitwirkung von «Rerum novarum» nicht, gerade angesichts der sozialen Verwerfungen der kapitalistischen Industrialisierung den christlichen Glauben auf eine politische Praxis sozialer Gerechtigkeit zu verpflichten – und damit jene bürgerliche Religiosität abzulehnen, die das christliche Gottesbekenntnis ohne ein politisch-praktisches Zeugnis zu sprechen wagt.

Politik aus dem Glauben...

«Rerum novarum» projiziert die sozialstaatliche Kompensation der kapitalistisch verfaßten Ökonomien. Dieses Programm konservativer Sozialreform wird durch die Vorstellung einer wohlgeordneten Gesellschaft orientiert, die soziale Unterschiede als notwendig behauptet und von den Einzelnen verlangt, sich in vorgegebene gesellschaftliche Stellungen einzufügen und deren Rechte und Pflichten zu erfüllen. Insofern die bürgerlichen Gesellschaften diesem Bild der sozialen Eintracht widersprechen, verlangt «Rerum novarum» ihre Harmonisierung durch Sozialreform gemäß den Lehren der Kirche. In Deutschland wurden durch dieses Rundschreiben diejenigen Katholiken bestätigt, die bereits zuvor konservative Sozialpolitik als Programm des «politischen Katholizismus» betrieben hatten. Diese Richtung des sozialen Katholizismus konnte die Politik katholischer Christen bis weit in die zweite deutsche Republik hinein entscheidend prägen.

Doch immer haben es katholische Christen auch verstanden, in die kirchenamtlich vorgegebene Soziallehre eigene Interessen und Strategien einzutragen. «Rerum novarum» etwa hat die gesellschaftliche Asymmetrie zwischen Kapitaleignern und abhängig Beschäftigten als notwendige Ungleichheit legitimiert. Dennoch interpretierten die katholischen Arbeitervereine die Kernthese des Rundschreibens, daß Arbeit und Kapital aufeinander verwiesen seien, als Unterstützung ihrer Mitbestimmungsforderungen. Auf dem Bochumer Katholikentag

1949, fast 60 Jahre nach «Rerum novarum», bezeichnete man «das Mitbestimmungsrecht aller Mitarbeitenden bei sozialen, personalen und wirtschaftlichen Fragen» als «ein natürliches Recht in gottgewollter Ordnung», das damit dem Eigentumsrecht in seiner normativen Qualität gleichgesetzt wurde. Erfolglos blieb diese kapitalismuskritische Korrektur von «Rerum novarum», da sie sich weder gesellschaftlich noch innerhalb der katholischen Kirche durchsetzen ließ.

Über inhaltliche Korrekturen an der kirchlichen Sozialdoktrin hinaus suchten die katholischen Christen auch ihre Politik außerhalb der engen Grenzen eines formierten Katholizismus zu organisieren. So gelang den katholischen ArbeiterInnen etwa mit der Gründung christlicher Gewerkschaften, die aus den katholischen Arbeitervereinen gegen kirchenamtliche Widerstände wenige Jahre nach «Rerum novarum» betrieben wurde, wenigstens eine begrenzte Überwindung der kirchlichen Enge «katholischer Politik». Außerhalb des direkten kirchlichen Zugriffs schufen sie sich eine Organisation, mit der sie ihre eigenen ökonomischen und politischen Interessen zu vertreten suchten. Bereits mit diesen Ansätzen einer eigeninteressierten und eigenständigen Politik haben die katholischen ArbeiterInnen implizit den Anspruch einer Katholischen Soziallehre unterlaufen, wie sie ihnen auch in «Rerum novarum» vorgehalten wurde.

... jenseits Katholischer Soziallehre

Den Ausstieg aus dem «politischen Katholizismus» dürften die katholischen Christen in der Bundesrepublik inzwischen trotz kirchlicher Restauraationsbemühungen endgültig gefunden haben. Die Formierung einer vom kirchlichen Lehramt verbindlich orientierten «katholischen Politik» wurde als eine sinnvolle Strategie politisch engagierten Glaubens hinfällig und allgemein unplausibel. An den politischen Auseinandersetzungen partizipieren katholische Christen heute vielmehr durch eigenständiges Engagement in Parteien, Gewerkschaften und den verschiedenen neuen sozialen Bewegungen. Diese Pluralisierung politischen Engagements aus dem Glauben ist auch innerhalb der katholischen Kirche unübersehbare Realität geworden. Die katholischen Christen haben sich die Eigenständigkeit politischer Praxis erworben – ohne die Sicherheit eines kirchlich konstituierten «politischen Katholizismus». Auch wenn sie dabei keine kirchlich vorgegebene Soziallehre anwenden und sich auch außerhalb kirchlicher Institutionen organisieren, begreifen sie ihr eigenständiges Engagement für soziale Gerechtigkeit dennoch als politische Dimension ihres Glaubens. Durch ihr politisches Engagement für soziale Gerechtigkeit bezeugen die Christen nämlich die Wirklichkeit der befreienden Heilspräsenz Gottes, die sie im Kontext ihrer Kirche bekennen und feiern.

Mit der Emanzipation politischer Glaubenspraxis wird aber der traditionelle, auch in «Rerum novarum» vertretene Anspruch des kirchlichen Lehramtes auf eine Katholische Soziallehre hinfällig. Statt aus der «Orthodoxie» des kirchlichen Lehramtes können die politisch engagierten Christen die Soziallehre ihrer Kirche aus dem eigenen pluralen Engagement verstehen. Sozial«lehre» ist dann die gemeinsame und unvermeidbar konfliktive Reflexion, welche die Christen über die politische Dimension ihrer Glaubenspraxis führen.⁷ In den politischen Auseinandersetzungen vertreten katholische Christen ihre Interessen sowie die Interessen derjenigen, an deren Kämpfen sie sich in Solidarität beteiligen. In eigener Verantwortung und mit eigener Kompetenz legitimieren sie ihr politisches Engagement, ihre Interessen und Forderungen. In kirchlichen Zusammenhängen suchen die Christen ihr politisches Engagement im Horizont des gemeinsamen Glaubens zu ver-

stehen – und sind dabei die ersten Subjekte einer kirchlichen Sozial«lehre». Die Sozialverkündigung kirchlicher Institutionen findet ihre kirchliche Aufgabe dann erst im subsidiären Dienst an diesem gemeinsamen Reflexionsprozeß politisch engagierter Christen.

Die «Soziallehre der katholischen Kirche» wird so offensichtlich vom klerikalen Kopf auf die «laikalen» Füße gestellt. So wird hundert Jahre nach «Rerum novarum» nicht mehr deren Neuanwendung, statt dessen ein Neu- und Umdenken von Politik aus dem Glauben angezielt. Dabei verbieten sich aber jene eifertigen Jubiläumsreden, in denen die in «Rerum novarum» beschriebenen Probleme kapitalistischer Ökonomien als überwunden ausgegeben und so kirchliche Soziallehre und Kapitalismus versöhnt werden. Mag für große Bevölkerungsteile der europäischen Gesellschaften die «Arbeiterfrage» von «Rerum novarum» vielleicht gelöst sein, die Menschenwürde der abhängig Beschäftigten, also ihr unveräußerliches Recht auf Subjektivität und Kreativität auch in der eigenen Arbeit, wird in den betrieblichen Produktionsprozessen vielfach verletzt. Denn sie sind weiterhin strukturell aus den grundlegenden Entscheidungen der betrieblichen Produktion ausgeschlossen und daher eben nicht hinreichend Subjekte ihrer eigenen Arbeit. Zudem erleben wir gegenwärtig eine neuartige Spaltung der industriellen Gesellschaften in «arm» und «reich», da diese Gesellschaften ausreichende Einkommen weiterhin an Lohnarbeit knüpfen, großen Bevölkerungsteilen aber den Zugang zu sicherer Lohnarbeit verstellen. Dauerarbeitslosigkeit sowie «Neue Armut» fordert auch die Hoffnungsbotschaft der Christen zu politischen Anstrengungen für soziale Gerechtigkeit *neu* heraus.

Ohne die Soziallehre einer verbindlich vorgegebenen und wohlgeordneten Gesellschaft suchen politisch engagierte Christen und ihre kirchlichen Institutionen neue Antworten auf die «Arbeiterfrage». Als normative Leitidee dieser Bemühungen zeichnet sich die Vision umfassender gesellschaftlicher Partizipation aller Gesellschaftsmitglieder ab, die bereits in dem Wirtschaftshirtenbrief der US-amerikanischen Bischöfe (1986) einen ersten kirchenamtlichen Ausdruck gefunden hat. Als gerecht erscheinen dieser Leitidee zufolge allein gesellschaftliche Verhältnisse, in denen allen Gesellschaftsmitgliedern eine umfassende Teilhabe an allen relevanten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entscheidungsprozessen gewährt wird. Notwendige Bedingung einer derartigen Demokratisierung der bürgerlichen Gesellschaften ist eine entsprechende Verteilung ihrer Güter, die den Menschen ein sicheres Lebenseinkommen garantiert und damit erst die materiellen Voraussetzungen ihrer gesellschaftlichen Partizipation schafft. Insofern aber für die kirchliche Soziallehre gesellschaftliche Partizipation zur neuen Leitidee sozialer Gerechtigkeit geworden ist, verblaßt das konservative Reformprojekt von «Rerum novarum». Deren statische Vorstellung einer wohlgeordneten Gesellschaft mit Menschen an ihrem Platze konkurriert mit der dynamischen Leitidee gesellschaftlicher Verhältnisse, in denen alle Menschen Autoren ihrer eigenen Geschichte sind und über demokratische Auseinandersetzungen die weitere, dabei aber offene Entwicklung ihrer sozialen Verhältnisse besorgen.

Matthias Möhring-Hesse, Frankfurt a. M.

BUCHHINWEIS: Soeben ist im Buchhandel die deutsche Übersetzung der klassischen, 1977 in einer italienischen, 1979 in einer französischen Fassung erschienen Studie über die Entwicklung der Soziallehre der Kirche von Marie-Dominique Chenu OP (1895–1990) ausgeliefert worden: Kirchliche Soziallehre im Wandel. Das Ringen der Kirche um das Verständnis der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Mit einer Einleitung von Ludwig Kaufmann. (Theologie aktuell, 13). Edition Exodus, Fribourg-Luzern 1991 (ursprünglich: La dottrina sociale della Chiesa. Origine e sviluppo [1891–1971]. Editrice Queriniana, Brescia 1977, 2. Aufl. 1982; französische Fassung: La «doctrine sociale» de l'Eglise comme idéologie. Cerf, Paris 1979). (Red.)

⁷ Vgl. dazu M. Möhring-Hesse, «... und nicht vergessen die Solidarität!» Eine Einführung in kirchliche Soziallehre (Arbeiterfragen 3/89). Herzogenrath 1989, S. 7–12.